

Transportversicherung

Zusatzbedingungen (ZB)

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Verkehrshaftungen (Spediteurhaftpflicht gemäss ABVH Spediteure 2008)

Transportdokumente mit Auslieferungsverpflichtung

Ausgabe 01.2008

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Versicherte Risiken
- Art. 3 Ausschlüsse
- Art. 4 Begrenzung der Versicherungsleistung
- Art. 5 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers
- Art. 6 Aufenthalte

Dem Versicherungsnehmer sind in diesen Bedingungen gleichgestellt: der Versicherte sowie alle mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Betriebe des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beauftragten Personen.

Art. 1

Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Spediteure, die Güter zur Beförderung übernehmen und in eigenem Namen Transportdokumente mit Auslieferungsverpflichtung ausstellen.

Art. 2

Versicherte Risiken

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Frachtführer für Verlust und Beschädigung des Frachtguts sowie für Überschreitung der Lieferfrist aufgrund der von ihm ausgestellten und der Police beigehefteten Transportdokumente mit Auslieferungsverpflichtung.

Art. 3

Ausschlüsse (in Ergänzung zu Art. 4 der ABVH 2008 Spediteure)

Der Versicherer ist von jeder Leistungspflicht befreit, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers

- der Transport oder die Transportmittel den Vereinbarungen nicht entsprechen
- die Güter mit ungeeigneten Transportmitteln befördert werden.

Art. 4

Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Leistung des Versicherers ist pro Schadenereignis begrenzt mit der in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

Als Schadenereignis gilt die Gesamtheit der Schäden, die auf ein und dieselbe Schadenursache zurückzuführen sind.

Art. 5

Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den im Versicherungsvertrag vorgesehenen Selbstbehalt zu tragen.

Art. 6

Aufenthalte

Für Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen gilt die Versicherung jeweils bis 30 Tage. Aufgrund besonderer Vereinbarungen kann diese Dauer verlängert werden.